

Meldeformular „PLUSmobil“ im Rahmen des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung Thüringen (HzV-THR)



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Bitte zurücksenden an:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen - ServiceStelle

per Fax: 03643/559-791 oder per E-Mail: service.stelle@kvt.de

Stammdaten des teilnehmenden Hausarztes

Titel	LANR	BSNR
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Vorname	
<input type="text"/>		

Anstellender Arzt/Leiter des MVZ

Titel	
<input type="text"/>	
Nachname	Vorname
<input type="text"/>	
Name MVZ	
<input type="text"/>	

Angaben zur VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin

Nachname	Vorname
<input type="text"/>	
Abschluss der Fortbildung am (TT.MM.JJJJ)	
<input type="text"/>	

Angaben zum Leasingvertrag

Beginn des Leasingvertrages (TT.MM.JJJJ)	Ende des Leasingvertrages (TT.MM.JJJJ)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dem Antrag beizufügen ist:

- Kopie der Zertifizierung zur VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin (sofern diese der KVT noch nicht vorliegt)
- Kopie des abgeschlossenen und unterschriebenen Leasingvertrages

PkW-Modell

Fabrikat	Farbe	Tür-Anzahl
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baujahr (TT.MM.JJJJ)		
<input type="text"/>		

Standort des PLUSmobil zur Beklebung/Beschriftung Autohaus oder geschützter Raum (Garage)

Name (z. B. Autohaus/Arztpraxis)	
<input type="text"/>	
Straße und Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte wenden!

Anhang zum Meldeformular „PLUSmobil“ im Rahmen des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung Thüringen (HzV-THR)

Im Rahmen der HzV-THR kann unter Beachtung der Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen nach Anlage 4, Anhang 1a, ein besonderes Fahrzeug (im Folgenden „PLUSmobil“ genannt) eingesetzt werden. Die Vergütung für den Einsatz des „PLUSmobil“ ist in der Anlage 10 geregelt.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um ein „PLUSmobil“ einsetzen zu können?

- Der Hausarzt, das MVZ, die Einrichtung oder der anstellende Arzt im Sinne des § 3 HzV-THR (im Folgenden „Hausarzt“ genannt) nehmen aktiv am HzV-Vertrag teil.
- Beschäftigung/Anstellung von mindestens einer vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierte Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH®) bzw. eine von der Landesärztekammer Thüringen zertifizierte Nicht-ärztliche Praxisassistentin (im Folgenden „Praxisassistentin“ genannt).
- Die Praxisassistentin nimmt die zu erbringenden ärztlich angeordneten Hilfeleistungen, gemäß Anlage 4, V. Abschnitt HzV-THR, insbesondere jene Hilfeleistungen, die in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen erbracht werden und für die keine ärztliche Kompetenz erforderlich ist, wahr.
- Vorhandensein eines entsprechenden PKW mit gültigem Leasingvertrag.

Welche Fahrzeuge können als „PLUSmobil“ eingesetzt werden?

- Geleaster PKW als Neu- oder Jahreswagen, entspricht der Fahrzeugklasse „Personenkraftwagen“ im Fahrzeugsegment „Kleinst- (Minis) oder Kleinwagen“ (gemäß Klassifizierung des Kraftfahrt-Bundesamtes).
- Der PKW hat die Wagenfarbe weiß.

Welche Nutzungsbedingungen sind für ein „PLUSmobil“ zu erfüllen?

- Das „PLUSmobil“ steht der angestellten Praxisassistentin vollumfänglich zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung.
- In eigener Verantwortung können Sie als Hausarzt das „PLUSmobil“ der Praxisassistentin auch für die private Nutzung zur Verfügung stellen und dafür erforderliche Regelungen treffen.
- Ist die Nutzung des Fahrzeuges als „PLUSmobil“ - mehr als sechs Wochen im Quartal - nicht möglich (z. B. Reparatur oder bei einer Aussetzung des Einsatzes der Praxisassistentin oder vorzeitiges Ende des Leasingvertrages) verpflichtet sich der Hausarzt, dies unverzüglich gegenüber der KVT anzuzeigen.
- Das „PLUSmobil“ verfügt über eine von den Vertragspartnern der HzV-THR vorgegebene Beschriftung.



Was ist bezüglich der notwendigen Beschriftung des „PLUSmobil“ zu beachten?

- Voraussetzung für ein „PLUSmobil“ ist die vorhandene vertragsgemäße vollständige - deutlich sichtbare/lesbare - Beschriftung/Beklebung des PKW.
- Die Beschriftung/Beklebung organisiert die AOK PLUS über einen Dienstleister.
- Die AOK PLUS und/oder der Dienstleister setzt sich entsprechend der Kontaktdaten im „Meldeformular“ mit dem Hausarzt in Verbindung, um den Termin, Fragen und Details zur Beklebung abzustimmen.
- Vorteilhaft ist, wenn die Beklebung des Fahrzeuges bereits im Autohaus oder in einem geschützten Raum (Garage) erfolgt.
- Ist die Heckscheibe nicht getönt, kann die Beklebung vom Fahrzeuginneren erfolgen, dies vermeidet spätere Beschädigungen an der Beschriftung.
ACHTUNG: Bei abgetönter PKW-Scheibe, ist eine Innenbeklebung nur bedingt möglich. Bitte prüfen Sie hierfür, ob ein weißes A4-Blatt innen an die Scheibe gehalten, auch von außen sichtbar ist. Erfolgt trotzdem eine Innenbeklebung und ist diese nicht deutlich sichtbar/lesbar, gilt diese als nicht vorhanden. Die Kosten dieser fehlerhaften Beklebung trägt der Hausarzt. Eine Abrechnung der „Assistenz 6“-Pauschale kann **nicht** erfolgen.
- Bitte beachten Sie die Pflegehinweise (vor allem für die Winterzeit), welche Sie vom Dienstleister für die Beschriftung erhalten.
- Die Kosten für die **erst-** und **einmalige** Erstellung und Anbringung der Beschriftung am „PLUSmobil“ werden von der AOK PLUS getragen.
- Alle Kosten (z. B. Reparaturen der Beschriftung, Erneuerung oder Änderungen der Praxiskontaktdaten, Entfernung der Beschriftung), die ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz des „PLUSmobil“ gemäß Anlage 4 – Anhang 1a HzV-THR entstehen, trägt der Hausarzt. Es ist ratsam, die PKW-Versicherungsbedingungen genau zu prüfen, damit auch Unfallschäden oder sonstige Vorkommnisse am „PLUSmobil“ inklusive der Beschriftung/Beklebung abgedeckt sind.
- Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gibt es von dem Dienstleister für Beklebung auf die prinzipielle Haltbarkeit Gewähr, jedoch nicht bei Schadeinwirkungen (mechanische Einwirkungen wie Eiskratzer, Verwendung von Hochdruckreinigern oder grobe Bürsten bei Fahrzeugwäsche u. ä.). Wird seitens des Dienstleisters für Beklebung durch eine Begutachtung via Bildprotokoll eine Schadeinwirkung identifiziert, ist die Schadenbeseitigung/Neubeklebung direkt zwischen dem Hausarzt und dem Dienstleister für Beklebung zu klären. Gern ist die AOK PLUS bei der Kontaktvermittlung behilflich.

Ab wann und wie lange ist die Vergütung der Pauschale „PLUSmobil“ möglich?

- Einzelheiten der Voraussetzungen für die Vergütung der Pauschale „Assistenz 6“ sind in der Anlage 10, Punkt 5.3 des HzV-THR-Vertrages geregelt.
- Die Vergütung der „Assistenz 6“ beginnt in dem Quartal, in dem alle Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen (inkl. Beschriftung/Beklebung) erfüllt sind.
- Von der KVT erhält der Hausarzt eine schriftliche Bestätigung für die Berechtigung zur Abrechnung der „Assistenz 6“.
- Die „Assistenz 6“ wird maximal 12 Abrechnungsquartale, jedoch
 - nicht länger als die Laufzeit des Leasingvertrages des jeweiligen „PLUSmobils“ und
 - nicht über die Laufzeit des Vertrages zur HzV-THR hinaus in Höhe von 300,00 EUR, einmal pro Abrechnungsquartal, je „PLUSmobil“ gezahlt, soweit die Nutzungsbedingungen (Anlage 4 – Anhang 1a, Punkte 1, 3 und 4) erfüllt sind.
- Die Pauschale „Assistenz 6“ kann nur noch für das Quartal gewährt werden, in dem alle Nutzungsbedingungen (Anlage 4 – Anhang 1a, Punkte 1, 3 und 4) gegeben sind.

- Ist die Nutzung des Fahrzeuges als „PLUSmobil“ mehr als sechs Wochen im Quartal nicht möglich (z. B. Reparatur oder bei einer Aussetzung des Einsatzes der Praxisassistenz oder vorzeitiges Ende des Leasingvertrages) ist der Anspruch auf Vergütung der Pauschale „Assistenz 6“ gehemmt.
- Der Anspruch auf Vergütung der Pauschale setzt sich fort, ab dem Quartal, in dem der Hausarzt alle Nutzungsbedingungen (Anlage 4 – Anhang 1a, Punkte 1, 3 und 4) gegenüber der KVT nachgewiesen hat und das „PLUSmobil“ mit einer Praxisassistenz mindestens in sechs Wochen dieses Quartals im Einsatz ist.

Welche weiteren Bedingungen sind für die Vergütung der Pauschale „PLUSmobil“ zu beachten?

- Für ein und dieselbe Praxisassistenz kann die Pauschale „Assistenz 6“ maximal für ein „PLUSmobil“ beansprucht werden.
- Ein „PLUSmobil“ kann von mehreren Praxisassistenzen genutzt werden. Die Pauschale wird in diesem Fall nur einmal für ein „PLUSmobil“ vergütet.
- Hat der Hausarzt mehrere „PLUSmobile“ mit einer übereinstimmenden Anzahl von Praxisassistenzen, kann die Pauschale auch entsprechend mehrfach, soweit jeweils alle Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen erfüllt sind, bezogen werden.